



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 3. September 2024
Bezug: Ihre Eingabe vom
13. Juli 2022; Pet 4-20-07-460-009459
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

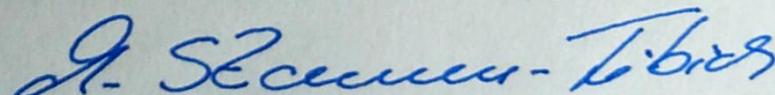
der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
4. Juli 2024 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen
teilweise entsprochen worden ist.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/12133), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen


Martina Stamm-Fibich

**Pet 4-20-07-460-009459**

10407 Berlin

Höhe der Geldbuße bei Ordnungswidrigkeiten

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen

– weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist –

Begründung**Begründung**

Der Petent fordert faire Strafen für alle durch die Einführung von gehaltsabhängigen Bußgeldern und Geldstrafen mit Mindestmaß.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, unzählige Buß- und Verwarngelder für kleinere Delikte bzw. Vergehen oder Straftaten seien zu niedrig, als dass unterschiedlichste Teile der Gesellschaft wirklich versuchten, sich an Recht und Ordnung zu halten. Bußgelder für Personen mit einem niedrigen Gehalt sollen daher einen Mindestbetrag einhalten, sodass es zwar nicht unfair sei, aber dennoch wehtue und zum Denken anrege.

Bei einem höheren Gehalt solle der Betrag in einem fairen Maß prozentual ansteigen.

Dadurch solle ein Umdenken erreicht und durch wirklich schmerzhafte Strafen diejenigen von illegalem und sozial schädlichem Handeln abgebracht werden, denen es vielleicht egal sei, ob sie erwischt werden. Dies betreffe etwa das Wegschmeißen von Zigarettenstummeln auf der Straße und das Telefonieren während des Fahrens im Straßenverkehr.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss den Rechtsausschuss nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung der Deutschen Bundestages um Stellungnahme zu der Eingabe gebeten, da die Petition den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Überar-



noch Pet 4-20-07-460-009459

beitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Bundestagsdrucksache 20/5913) betrifft.

Der federführende Rechtsausschuss hat dazu mitgeteilt, dass die Petition während der Beratung vorgelegen hat. Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 29/5913 zusammen mit dem themenverwandten Antrag der Fraktion DIE LINKE., Für eine Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe und eine Geldstrafe nach dem Einbußeprinzip (Bundestagsdrucksache 20/4420) in seiner 58. Sitzung am 24. Mai 2023 abschließend beraten und mehrheitlich empfohlen, den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 29/5913 anzunehmen und den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 20/4420 abzulehnen (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses auf Bundestagsdrucksache 20/7026).

Das Plenum des Deutschen Bundestages befasste sich mehrmals ausführlich mit der Thematik und beriet hierüber abschließend am 22. Juni 2023 (vgl. Plenarprotokoll 20/112).

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Rechtsausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Soweit der Petent das Verhängen einkommensabhängiger Geldstrafen im Strafrecht fordert, stellt der Petitionsausschuss klar, dass im Strafrecht bereits das Tagessatzprinzip gilt. Danach wird die Geldstrafe in Tagessätzen verhängt und die Höhe eines Tagessatzes in der Regel nach dem (täglichen) Nettoeinkommen des Täters bestimmt wird (§ 40 des Strafgesetzbuchs). Vor diesem Hintergrund stellt der Ausschuss fest, dass dem Anliegen des Petenten bereits durch die geltende Rechtslage Rechnung getragen wird.

Soweit der Petent dies auch in Bezug auf Geldbußen für Ordnungswidrigkeiten fordert, macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass die Einkommensverhältnisse des Täters im Recht der Ordnungswidrigkeiten ebenfalls berücksichtigt werden, soweit dies im Ausgleich zwischen dem Erfordernis der Einzelfallgerechtigkeit und der Sicherstellung eines gleichförmigen Verwaltungshandelns bei massenhaft auftretenden Verstößen möglich ist. Diesbezüglich weist der Petitionsausschuss im Einzelnen auf Folgendes hin:

Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind im Ordnungswidrigkeitenrecht primär die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft (§ 17 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG). In Abgrenzung zum Strafrecht weist das Kriterium der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit darauf hin, dass die Verfolgung von



noch Pet 4-20-07-460-009459

Ordnungswidrigkeiten weniger der Ahndung einer persönlichen Schuld, als vielmehr dem Schutz eines bestehenden Ordnungsgefüges dient.

Daneben kommen entsprechend dem Anliegen des Petenten jedoch auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters bei der Festsetzung der konkreten Höhe der Geldbuße in Betracht (§ 17 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 OWiG). Das Bußgeld bemisst sich – zumindest ähnlich wie beim Tagessatzprinzip im Strafrecht – anhand der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit, der Vorwerbarkeit gegenüber dem Täter und dessen wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, auch wenn weder eine Tagessatzanzahl noch eine sich nach der Leistungsfähigkeit des Täters richtende Tagessatzhöhe konkret im Bescheid festgesetzt werden.

Lediglich geringfügige Ordnungswidrigkeiten werden ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters geahndet (§ 17 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 OWiG). Die Rechtsprechung geht jedenfalls bei Verkehrsordnungswidrigkeiten von 250 Euro als Obergrenze aus. Unterhalb dieser Grenze werden die wirtschaftlichen Verhältnisse nur dann berücksichtigt, wenn sie außergewöhnlich schlecht sind (Bundestagsdrucksache 10/2652, Seite 12). Grund für die nachrangige Bedeutung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters ist, dass Art, Gleichheit und Häufigkeit der vorkommenden Verstöße im Bereich des Verwaltungsrechts nach dem Rechtsgefühl gleiche Behandlung und Vereinfachung erfordern (Bundestagsdrucksache 5/1269, Seiten 51 f.)

Sieht die Verwaltungsbehörde die Ordnungswidrigkeit als geringfügig an, kommt als Sanktion im Bußgeldverfahren auch ein Verwarnungsgeld gemäß § 56 Absatz 1 OWiG in Betracht, wenn der Betroffene nach Belehrung mit der Verwarnung einverstanden ist und das Verwarnungsgeld zahlt. Zweck des Verwarnungsverfahrens ist es, für geringfügige Ordnungswidrigkeiten ein gegenüber dem Bußgeldverfahren erleichtertes und vereinfachtes Verfahren zur Verfügung zu stellen, das dem Betroffenen die Unannehmlichkeiten eines förmlichen Bußgeldverfahrens erspart und Verwaltung, Polizei und Gerichte von der Verfolgung massenhaft und gleichartig vorkommender Ordnungswidrigkeiten entlastet.

Vor diesem Hintergrund ist der Petitionsausschuss der Auffassung, dass eine generelle Staffelung von Geldbußen und Verwarnungsgeldern nach den Einkommensverhältnissen dem Zweck des Bußgeldverfahrens widersprechen und auf erhebliche Schwierigkeiten in der Praxis stoßen würde. Denn die Verwaltungsbehörde müsste umfangreiche Ermittlungen über die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen anstellen, was zu einer Verzögerung des Verfahrens führen und erhebliche Kosten verursachen würde. Die geltenden Regelungen gestatten



noch Pet 4-20-07-460-009459

aber nicht nur eine rasche Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, sondern ermöglichen es auch, auf äußerlich gleichartig erscheinende Verstöße möglichst gleichmäßig zu reagieren. Damit wird sichergestellt, dass die staatliche Sanktion für den Einzelnen vorhersehbar und eher als gerecht empfunden wird.

Der Petitionsausschuss hält die dargelegte Rechtslage aus den genannten Gründen für sachgerecht und angemessen. Er vermag deshalb auch im Hinblick auf die Forderung nach einer generell einkommensabhängigen Verhängung von Buß- und Verwarnungsgeldern keinen gesetzgeberischen oder anderweitigen Handlungsbedarf zu erkennen. Auch hinsichtlich des übrigen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung zum Tätigwerden.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen werden konnte.